

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Polizei-Verordnungen, deren Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist

[urn:nbn:de:bsz:31-217579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217579)

## Verzeichniß

der hiesigen Innungen und ihrer Vorsteher.

Bäcker, Bäckermeister Wolf und Hafner.  
 Bierbrauer, Bierbrauer Weiß.  
 Biontierd, Biontier Georg Wagner.  
 Bildhauer, Bildhauer Meyerhuber, sen.  
 Blechner, Blechnermeister Bayer.  
 Buchbinder, Buchbindermeister Schulz und Dupé.  
 Bürstenmacher, Bürstenmachermeister Wolz.  
 Conditoren, Conditor Kaufmann.  
 Dreher, Kunstdrehermeister Dutilian.  
 Glaser, Glaser Markstähler.  
 Gürtler, Gürtlermeister Dölling und Raupp.  
 Hafner, Hafnermeister Appenzeller.  
 Hutmacher, Hutmachermeister Helmke.  
 Instrumentenmacher, Instrumentenmacher Schuster.  
 Kammacher, Kammachermeister Köffel.  
 Knopfmacher, Knopfmachermeister Seiler.  
 Kübler, Küblermeister Jähner.  
 Küfer, Küfermeister Hils und Nohling.  
 Kupferschmied, Kupferschmiedmeister Sutter.  
 Kürschner, Kürschnermeister Liebe.  
 Kutscherverein, Kutscher Gaier.  
 Lackier, Hoslackier Kreuzer.  
 Maurer, Maurermeister Mand.  
 Mechaniker, Hofmechanikus Eccardt.  
 Metzger, Metzgermeister Chr. Kiefer und Häuser.  
 Möbelpapetzierer, Möbelpapetzierer Reinhold.

Regelschmied, Regelschmied Köffel.  
 Perückenmacher, Perückenmacher Wolf.  
 Pflasterer, Pflasterermeister J. Räuber.  
 Posamentier, Hofposamentier Drechsler.  
 Sädler, Hofsädlermeister Bergmann.  
 Sattler, Sattlermeister M. Lautermilch und Muns.  
 Seifenfieber, Seifenfieber Scheerer.  
 Seiler, Hofseiler Schönherr.  
 Schirmmacher, Hofschirmfabrikant Alose.  
 Schlosser, Schlossermeister Hafner.  
 Schmied, Schmied Bidel und Geyer.  
 Schneider, Schneidermeister Gartner.  
 Schönfärber, Schönfärber Seneca.  
 Schreiner, Schreinermeister Römshild und Wagner.  
 Schuhmacher, Schuhmachermeister Geisenbörfen und Schönhberger.  
 Strumpffstricker, Strickermeister Schäfer.  
 Tapetenfabrikant, Tapetenfabrikant Kammerer.  
 Tüncher, Tünchermeister Binsack und Trapp.  
 Uhrenmacher, Hofuhrenmacher Reinhold.  
 Vergolber, Hofvergolber Wisler.  
 Wagner, Wagnermeister Kautz.  
 Weber, Webermeister Dertel.  
 Wirthe, Gastwirth Hemberle zum römischen Kaiser.  
 Zimmerjunt, Zimmermeister Wies und Mehner.  
 Zinngießer, Zinngießermeister Zellmeiß.

## Polizei-Berordnungen,

deren Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist.

I. An den Thoren der Stadt wird eine Verbrauchssteuer von Victualien und andern Waaren erhoben, worüber die dort befindlichen Tarife Erläuterung geben.

II. Bei dem Eintritt in die Stadt wird ein Pfastergeld erhoben.

III. Die Fruchtmarkordnung gibt über diesen jede nöthige Befehlung.

IV. Wer mit Mehl in die Stadt fährt, hat an der Mehlhalle anzuhalten, wo ihm die Mehlgabordnung die geeignete Befehlung gibt.

V. Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die im Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserslohn ist folgender:

a) für ein Klafter . . . . . 14 fr.

b) für mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person, so darf für das sechste und die folgenden Klafter nur angezettelt werden . . . . . 8 fr.

c) für das halbe Klafter . . . . . 8 fr.

d) für das viertel Klafter . . . . . 6 fr.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

Der Holzmacherlohn ist festgesetzt, wie folgt:

1. ein Klafter hartes Holz

a) zu schneiden und zu spalten, der Schnitt . . . . . 40 fr.

b) bloß zu schneiden, der Schnitt . . . . . 30 fr.

2. ein Klafter weiches Holz

a) zu schneiden und zu spalten, der Schnitt . . . . . 36 fr.

b) bloß zu schneiden, der Schnitt . . . . . 24 fr.

3. Zu dem harten Holze wird gerechnet: Rothbuchen, Hainbuchen, Eichen, Buchen, Eschen, Maßholder, Ahorn, Birn- und Apfelbaum.

4. Zu dem weichen Holze wird gerechnet: Birken,

Erlen, Aspen, Pappeln, Linden, Weiden, Forsten und Tannen.

**Trägerlohn.**

1. Ein Klasten ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und geregelt hinzulegen 12 fr.
2. Ein Klasten gemachtes Holz
  - a) in das untere Stockwerk zu tragen . . . . . 24 fr.
  - b) eine Stiege hinauf oder hinab zu tragen . . . . . 30 fr.
  - c) für jede weitere Stiege hinauf oder hinab . . . . . 6 fr.
3. Ein Klasten gemachtes Holz gehörig aufzubereiten . . . . . 24 fr.

Die Holzmacher, welche mehr fordern als obige Tare, haben eine Geldstrafe von 15 fr. bis 5 fl. zu gewärtigen.

**VI.** Das herrschaftliche und städtische Lagerhaus haben eine besondere, vorzüglich für den Handelsstand bestimmte Einrichtung, über welche die dort aufgestellten Verwaltungen wachen und die nöthigen Erläuterungen geben.

**VII.** Das Leihhaus ist jeden Arbeitstag Vormittags geöffnet.

**VIII.** Ebenso die mit dem Leihhaus verbundene Ersparrkassette.

**IX.** Die Messen, welche jährlich zweimal gehalten werden, genießen der Begünstigungen, welche die Messordnung einräumt.

**X.** Auf dem Victualienmarkt (Montag, Mittwoch und Freitag auf dem Ludwigsplatze, und Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem großen Marktplatze) darf nur nach dem neuen Maas und Gewicht verkauft werden. Hiesige Händler und von auswärts kommende Personen dürfen vor Abnahme der Marktfahne nicht einkaufen.

**XI.** Das außer den Viehmarkt-Tagen zum Verkauf hierher eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur im Viehhoft aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkaufe aufzustellen. Die dort angeordnete Viehhoft-Ordnung bezeichnet die näheren Vorschriften hierüber.

Die Brunnenmacher-Tare ist festgesetzt bis auf Weiteres:

1. für 10" starke Deichel per laufenden Fuß sammt Arbeitslohn und aufzustellen	—	—	30 fr.
2. 9" do. do. do.	—	—	27 fr.
3. 8" do. do. do.	—	—	24 fr.

**XII. In Beziehung auf Sicherheit und Reinlichkeit der Straßen bestehen die Vorschriften:**

1. Auf allen Straßen und öffentlichen Plätzen ist, bei Tag, wie bei Nacht, jeder unnöthige, die Ruhe störende Lärm verboten.

2. Das Singen in den öffentlichen Häusern ist bei einer Strafe von 1 fl. für jeden Einzelnen verboten:

- a) nach dem Zapfenstreich (Nachtwache) und
- b) an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes.

Wenn außer dieser verbotenen Zeit gesungen werden will, so darf es nur bei verschlossenen Fenstern geschehen.

3. Um 11 Uhr des Nachts muß jeder Hauseingang verschlossen sein; Anzeigen, die deshalb zur Mühe kommen, werden nur an die Hauseigentümer gerichtet.

4. An den beiden Endpunkten eines Gebäudes müssen zur Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Laternen und Nachts Laternen aufgestellt werden, wenn die Sicherheit der Straße durch Arbeiten bedroht ist.

5. Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen. Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

6. Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen sein.

7. Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht herunterfallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabstießen.

8. Die Dachrinnen müssen stets im guten Zustande erhalten werden und nur zunächst der Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

9. Die Abzugskanäle müssen, so weit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tiefliegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt sein.

10. Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebessert werden.

11. Abweissleine dürfen am äußeren Rande der Trottoirs nicht gefest werden.

12. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausstäuben von Tüchern oder Auswerfen sonstigen Unraths aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

13. Der Bau schutt etc. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebracht werden.

14. Ein gespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Waage anzuhängen, oder sind die Zugstricke abzulösen.

15. Nicht eingespannte Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Kälber nicht gehest werden.

16. Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen ist untersagt.

17. Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

18. Das Pferd tummeln auf dem Schloßplatze ist nicht erlaubt.

19. Hunde sollen nicht in den Schloßgarten mitgenommen werden.

20. Das Betreten des Grasbodens, so wie das Abbrechen der Pflanzen, Klütten, Blätter etc.

in dem vordern und hintern Schloßgarten wird wie die dort angeheftete Vorschrift zeigt, bestraft.

21. Ebenso das Tabakrauchen an diesen Orten.

22. Große und bössartige Hunde sind entweder anzuleiten, oder nicht ohne Maulkörbe auf die Straße zu lassen, jene der Wegger müssen stets Maulkörbe tragen.

23. Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.

24. Jeder Vieh darf nicht auf die Straße gelassen werden.

25. Jeder neue Schild oder jede neue Tafel muß vor dem Aushängen der Polizei vorgewiesen werden.

26. Die Fensterladen ebner Erde müssen sogleich nach ihrer Deffnung befestigt werden, und es den Tag über bleiben.

27. Waagrecht liegende Kellerfenster sollen stets gut verwahrt sein, diejenigen der Kohlenteller mit Eisenthüren.

28. In den Landgraben darf kein Unrath oder dergleichen geworfen, oder Treppen zc. angebracht werden, was den Lauf des Wassers hemmt, oder dessen Bett verengt.

29. Jede Beschädigung der Brunnen ist streng verboten, namentlich das Zubalten der Röhren. Jede Verunreinigung des Wassers ist unterlagt.

30. a) Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer der Stadt sind verbunden, so weit ihr Eigenthum an die Straßen grenzt, diese nach den Vorschriften der Orts-polizei in reinlichem Zustande zu erhalten, und den Unrath wegzubringen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich bei gepflasterten Straßen über den Fußpfad (Trottoir) bis zur Hälfte der Fahrbahn, und bei Querstraßen bis an den Mittelpunkt der Biege.

Bei ungepflasterten Straßen hat die Stadt den Staub und Koth abjehen zu lassen, die Eigenthümer aber die Fahrbahn von demjenigen Unrath, den sie hintragen, hinführen, oder dort liegen lassen, zu reinigen.

b) Die Verpflichtung zur Reinhaltung der öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

c) Alle Gewerbetreibende, welche der Wasserinne zum Abflauf von größeren Massen Wassers bedürfen, müssen, sobald die Kälte eintritt, welche den Gefrierpunkt übersteigt, das Wasser in den Gefäßen abfahren, und sollen die Straßenrinnen nicht mehr hierfür benützen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit 2 bis 5 fl. geahndet; bei jeder sich erneuernden Nichtbeachtung schreitet die Polizei neben erhöhter Bestrafung von Amtswegen ein, und läßt auf Rechnung der Säumnigen die Reinigung vornehmen.

Gleiches geschieht, jedoch bei geringerer Ahndung, gegen jene, welche das Wasser von ihrem Hausbedarf um die angegebene Zeit in die Straßenrinnen laufen lassen.

d) Wenn so große Massen von Schnee sich anhäufen, daß die gewöhnliche Reinigungspflicht nicht mehr hinreicht, und es der Polizei nöthig erscheint, unverweilt

ausnahmsweise besondere Anordnung beschreiben zu treffen, so hat

1. Die Stadt nach Aufforderung von der Polizei auf ihre Kosten zu bahnen, und

2. die Grund- und Gebäudeeigenthümer den Fußpfad für die Fußgänger bequiem offen zu halten, sowie

3. die Stadt abermals auf ihre Rechnung Fußverbindungswege dort herzustellen, wo es auf öffentlichen Plätzen von der Polizei nöthig erfunden wird.

e) Wird jedoch die Abführung der Schnee- und Eismassen von der Polizeibehörde nach Einbernahme des Gemeinderaths und Erhebung eines Gutachtens des Physikats verordnet, so wird der Schnee und das Eis von den Straßen und öffentlichen Plätzen auf städtische Kosten abgeführt.

Diese Kosten werden der nächsten Beleuchtungsumlage zugerechnet, und der Stadtkasse auf diesem Wege Ersatz geleistet.

f) Wenn die Polizeibehörde gleichzeitig der Reinigung der Höfe von Schnee und Eis verordnet, so kann dies nur auf Kosten jedes Einzelnen geschehen, und muß auch jedem Einzelnen überlassen bleiben.

Gleiche Verpflichtung liegt der Stadtkasse in Beziehung auf die der Stadt gehörigen Gebäude ob.

g) Der Abflauf von Mistlache und Urin aus den Viehställen in die Straßenrinnen ist gänzlich verboten, und die Viehbesitzer sind zu Anlegung von Senkgräben zu diesem Zwecke verbunden.

31. Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr, und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsräben müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr, gereinigt und mit frischem Wasser ausgefüllt werden. Der Koth darf nicht in die Abzugsröhren gefehrt, sondern muß aus den Gräben herausgeschafft und weggebracht werden.

Im Sommer sind die Straßen vor dem Rehren mit Wasser zu begießen.

32. Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Trottoirs vor ihren Häusern von Schnee und Eis zu säubern, oder legetes mit Sand zu bestreuen. — Ebenso sind auch die Eigenthümer der Eckhäuser verpflichtet, von dem Eck ihres Hauses als zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen freien Uebergang stets offen zu erhalten.

33. Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gestört würde, oder Jemand Schaden nehmen könnte.

34. Fensterstore dürfen nicht unter 8 Fuß von den Trottoirs erhöht angebracht werden.

35. Die Wegger dürfen kein Fleisch vor die Häuser hängen, und das in den Karren nur bedeckt führen.

36. Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, müssen dieselben

dicht und vollständig einhüllen und verdecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung dem Geruchsorgan der Pferde bemerkt wird.

Frischgegerbte Thierhäute dürfen nicht an öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Uebertreter werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. belegt.

37. Das Abreißen der Theaterzettel ist verboten.

38. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

39. Später als Vormittags 10 Uhr darf kein Dünger oder Jauche ausgeführt werden.

40. Es darf dies nur in gutverwahrten, dichtschließenden Wagen geschehen. Dadurch verursachte Verunreinigung der Straße wird geahndet.

41. Dunggruben dürfen nicht vor Nachts 11 Uhr ausgeschlagen werden, und dies muß im Sommer Morgens 4 Uhr und im Winter früh 6 Uhr beendet sein. Flüssiger Dinger darf in den Haus- und Hofräumen behufs des Trocknens nicht gelagert werden.

Die darauf notwendige Reinigung der Abzugsgräbchen muß sogleich vorgenommen und längstens binnen einer halben Stunde beendet sein.

42. Im Monat Juli und August darf sowohl das Dungausschlagen wie das Aussführen desselben nur mit polizeilicher Bewilligung geschehen.

43. Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

44. Derselben Unrath oder Schutt an andere als an die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze oder vor das Haus eines Andern zu bringen.

45. Tröbder und Kleinhändler so wenig als sonst Jemand, dürfen eckelhafte Kleidungsstücke, Bettwerk etc. aushängen oder auf den Dächern auslegen.

46. Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

47. Bei Gelegenheit, wo Faekeln gebraucht werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestossen werden.

48. Seifensieber dürfen von Diern bis Michaelis nicht nach 8 Uhr in der Frühe, und Nachts nicht vor 10 Uhr Unschlitt siedeln.

49. Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen sein oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

50. Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

51. Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten; auch Denjenigen, welche Heu und Stroh in die Stadt führen.

52. Das Herumzünden mit blosem Licht im Hof, Stallungen, Remisen etc. ist strengstens untersagt.

53. Öffentliche oder Privatgebäude, Monumente etc. dürfen weder mit Farbe, Kreide, Kohlen etc. bemalt, noch auf sonstige Weise besudelt werden.

54. Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

55. Ist verboten; in den Vorkaminen der Dfen Holz zu trocknen oder aufzubewahren, und ebenso in unmittelbarer Berührung mit dem Dfen.

56. Der Gebrauch der Kohlspannen in den Messbuden ist, so wie das Tabakrauchen, untersagt.

57. Daß die Hauseigentümer im Winter ihre Brunnen mit Stroh einbinden, ist zu wünschen.

58. Die Stadtthore werden das ganze Jahr hindurch Abends beim Zapfenstreich geschloffen. — Geöffnet werden solche in den Monaten:

December, Januar und Februar	früh 6 Uhr
März, April und Mai	5 "
Juni, Juli und August	4 "
September, October u. November	5 "

### XIII. Bau-Polizei betreffend.

Ueber das, was die Lokal-Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1. ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß darf kein neuer Bau bezogen werden.

3. Die Feuerchaukommission besucht jährlich alle Wohnhingen; wer den Anforderungen dieser Kommission nicht alsobald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4. Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Blitzableiter.

Nach genehmigtem Gesuche wird für die Prüfung eines Wetterableiters 48 kr. Gebühr erhoben, wenn dieser mangelhaft befunden worden und dadurch eine Nachvisitation nöthig wurde, aber 1 fl. zu zahlen. (S. Intelligenz- und Wochenblatt No. 42 vom 24. Mai 1832).

In jeder Holzwerkstätte, in welcher der Dfen nicht von einer mit eiserner Thüre verschließbaren Vorseuerungsstätte (Vorkamin) ausgeheizt wird, muß

a) der Dfen, ohne Unterlage von Dielenboden, unter- und umplattet sein, und da wo sich Werkstätten im zweiten Stockwerke mit hölzernem Gebälke befinden, unter den Steinplatten noch eine Lage von gutgefügten Badensteinen angebracht werden;

b) ist um diese Dfen ein auf die Platte zu befestigender Mantel oder Kranz von Blech anzubringen, der bei gewöhnlichen Sauleudfen bis über die Einfeuerungsthüre und bei sog. Steinkohleudfen bis über die Rostthüre reichen und von dem Dfen so weit entfernt sein muß, daß sowohl die Thüre bequem geöffnet, als auch die Aschenbehälter herausgezogen werden können, ohne eine Oeffnung in dem Mantel zu bedingen.

c) Der Raum zwischen Dfen und Mantel ist stets rein zu halten.

## Die Gebühren der Kaminfeger betreffend.

Als Lohn für das Reinigen (Zegen) der Kamine ist im Allgemeinen festgesetzt:

1. für ein Hurte (Rauchabzugloch) 2 fr.

(Unter „Hurte“ ist verstanden: ein Rauchabzugloch, welches entweder die Stelle eines eigentlichen Kaminens vertritt oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes in demselben Stocke befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet.)

2. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 4 fr.

3. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 6 fr.

4. für ein Kamin, welches durch

drei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 8 fr.

5. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 10 fr.

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannte russische Kamme.

Die Eigenthümer dieser letzteren haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

a) bei einem einstöckigen Bau . . . . . 36 fr.

b) bei einem zweistöckigen Bau . . . . . 40 fr.

c) bei einem drei- und vierstöckigen Bau . . . . . 44 fr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

## Wegen dem Bau und Unterhalt der Seitenwege besteht folgende Vorschrift:

§. 1. In den sämtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Hauseigenthümer die Seitenwege mit Trottoirsteinplatten belegt und von denselben an bis an die Rinnen gepflastert werden. Die Rinne selbst ist zur Hälfte mit gehauenen Steinen zu belegen. Die Platten müssen oberhalb eben und gestädrt, vier Zoll dick fein und ohne Berücksichtigung des Sodels von der Mauerflucht des Hauses angenommen, folgende Länge haben:

a) in der Langenstraße 6' 5",

b) in der Blumen- und kleinen Herrenstraße 5',

c) in der Spitalstraße (von der Kronen- bis Waldhornstraße) ferner in den beiden Straßen hinter der Stadtkirche und dem Rathhaus 4',

d) in der Durlacherthorstraße zwischen 3' bis 5',

e) in der Duerfstraße zwischen 3' bis 4',

f) in der Müppurrerthorstraße zwischen 2 $\frac{1}{2}$ ' bis 4 $\frac{1}{2}$ '

g) in den übrigen Straßen mit Ausnahme der kleinen Spitalstraße und des Brunnengäßchens, wo keine Platten gelegt werden können, 6'.

Sollte die Mauerflucht von der allgemeinen Straßenflucht zurückstehen, so wird die Länge von der letzten angenommen und muß um das mehr betragen, als der ebenfalls mit Platten auszufüllende Raum zwischen der Straßen- und Mauerflucht beträgt.

§. 2. Eine Befreiung von der im §. 1 Abf. 1 genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten, auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, erstreckt werden.

§. 3. Das Plattenlegen ist nach dem von dem Stadtbauamt anzugebenden Niveau und unter Beobachtung der von derselben Stelle in den Fällen des §. 1, d, e und f noch näher zu bestimmenden Länge dem Eigenthümer überlassen, das Pflastern und Rinnenlegen ist durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand von dem Eigenthümer zu erheben hat,

§. 4. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen von dem Eigenthümer nach Anordnung der Baupolizeibehörde, jedoch unbeschadet der Berufung an Großh. Kreisregierung, wenn der Eigenthümer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, in gutem Stand erhalten werden.

Ist bloß eine Ausbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämtlicher Platten oder des größten Theils derselben an einem einzelnen Haus nothwendig, so ist die Normallänge des §. 1 einzuhalten, in letzterem Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Ansetzung von Friesen zu verlängern.

§. 5. Wenn die Stadt auf ihre Kosten die Jahrbahn oder das Steinpflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normallänge des §. 1 nicht haben, entweder durch Ansetzung von Friesen, oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben von dem Eigenthümer auf seine Kosten auf diese Normallänge gebracht, und wenn die Platten nicht in gehörigem Niveau liegen, nach diesem umgelegt werden.

Wird bei dieser Umpflasterung das Niveau der Straßenrinne höher oder tiefer gelegt, und müssen in Folge dessen die vorhandenen Platten ebenfalls höher oder tiefer gelegt werden, so hat die Stadt die Kosten dieses Umlegens auf sich zu nehmen, jedoch nur, soweit die vorhandenen Platten noch brauchbar sind. Von neu zu legenden Platten hat auch in diesem Fall der Eigenthümer die Kosten dieser Platten und des Legens zu tragen.

§. 6. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorspringen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

§. 7. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angränzende Pflaster aufgebrosen werden muß, so ist dasselbe durch einen ordentlichen Pflasterer von dem Eigenthümer sogleich wieder herzustellen.

§. 8. Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Stroßentrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben, und zwar letzteren Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen.

Die bereits bestehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dießen belegt und so unterhalten werden. Sie dürfen über die Trottoirfläche nicht hervorstecken.

§. 9. Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Flechtlingen bestehen, welche stets in gutem Stand erhalten werden müssen.

#### XIV. Fremden-Polizei betreffend.

Den Aufenthalt in der Stadt können nur Jene gefeslich fordern, welche einen Staatsdienst hier bekleiden, oder Heimathsansprüche haben; deßhalb ist

1. jeder Fremde binnen der ersten 24 Stunden der Polizei anzuzeigen.

2. Für jeden Dienßboten männlichen oder weiblichen Geschlechts, für jeden Gesellen oder Lehrlingen, für jeden Gehülfen zc. muß sogleich nach seinem Diensteintritt, er mag von auswärts kommen, oder auch in der Stadt nur seine Dienstherrschaft wechseln, eine Aufenthaltskarte

bei der Polizei nachgesucht werden. Wird ihm diese verweigert, so hat er augenblicklich die Stadt zu verlassen.

3. Die Wirthe sind für die ihnen übergebenen Effekten der bei ihnen einkehrenden Handwerksgesellen verantwortlich.

4. Streitigkeiten der Dienstherrschaft mit den Dienßboten werden nach der allgemeinen Landesgesindeordnung erledigt.

5. Das Dienstverhältniß des Gesellen zum Meister bestimmt die Gesellenordnung da, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

#### XV. Miethverträge betreffend.

Bei Abschließung der Miethverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen;

1. wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so gibt dieser allein Maß und Ziel.

2. Ist aber dieses im Vertrage nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3. Der Ortsgebrauch ist, daß:

a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalsmonats von beiden Theilen angenommen werden.

b) Bei monatweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.

c) Die quartalsweise Ziehungstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.

d) Sowohl die vierteljährige als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugstermin, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat, belesen hat.

e) Pfervermietung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.

g) Der Miether ist verbunden, das gefesliche Stadtbefehungsgeld, vom Gutken den Miethzins  $\frac{3}{4}$  Kreuzer zu bezahlen, und für die Straßenrei-

nigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.

h) Mit Papier überlebte und angestrichene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Haupteigenthümer zu tragen.

i) Beschädigungen werden von Sachverständigen tarirt.

k) Regen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miete darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.

4) Auf den Ziehtag muß der Auszug beginnen. Die Frist zur Räumung des Miethsloals nach dem letzten Tage der Mietzeit ist auf zwei Tage festgesetzt. Die längste Zeit, bis zu welcher aus besondern Gründen der Auszug verzögert werden darf, sind 10 Tage. Ist der Auszug wegen lebensgefährlicher Krankheit nicht möglich, so hat derjenige, der ausziehen soll, seinen Nachfolger in der Miete auf seine Kosten einstweilen in einen Gasthof, oder auf sonstige Weise unterzubringen, und ihn vollkommen zu entschädigen.

5. Der Einziehende hat das Waschen und Reinigen der Wohnung, Ausweiheln der Decken und Gänge zc. zu übernehmen; aber diese Arbeiten sowohl als Bauherstellung sei es, daß sie vertragmäßig oder landrechtlich ist, durch den Miether oder durch den Haupteigenthümer bezahlt werden müssen, können einen Grund zur Verspätung des Einzugs nicht abgeben, vielmehr muß sich der Einziehende die damit verbundenen Unannehmlichkeiten ebenso gefallen lassen, als wären die Ausbesserungen während seiner Miethzeit vorgenommen.

6. Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsfragen, bestraft.

7. Durch Reparaturen zc. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.

8. Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben wer-

den, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dieß aber ärztlich erwiesen sein.

9. Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiete gibt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10. Entschädigungen hat der Miether nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zur gehörigen Zeit bezogen werden kann;

b) wenn ein Monatsmiether vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;

c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Derfallige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisteramt in den Gränzen seiner Kompetenz als erste Instanz.

Jeder Mietheinzug muß von dem Hauseigenenthümer binnen den drei ersten Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

## XVI. Feier der Sonn- und Feiertage.

1. Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von 9 bis 11 Uhr und von 2 bis 3 Uhr darf in den Wirthshäusern nur eine stille Bewirthung stattfinden, in keinem Falle aber gespielt werden.

2. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und

Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

3. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt, noch sonst feilgeboten werden.

4. Die Gewerbesteuer haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

## XVII. Sicherheit und Reinlichkeit außer den Thoren betreffend.

1. Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege veranstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade, und deren Zufuhre besahre oder bereite.

2. Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3. Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.

4. Wer von dem zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.

5. Das Stutzen und Zuschneiden jener Bäume, welche auf öffentlichem Grund und Boden stehen, ist den Privatwätern unter sagt.

6. Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

7. Hinsichtlich der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Stadt.

8. Die Garteneinfassungen bedürfen der Vorlage und Genehmigung der Polizei.

9. In den Gärten, öffentlichen Anlagen und auf den Straßen darf nicht geschossen werden.

10. Wer Schießgewehre über Straßen oder Wege trägt, muß immer die Mündung nach oben oder gegen den Boden gerichtet halten.

11. Die Feldarbeiter müssen ihre Sensen, so lange sie auf der Straße gehen, abgeschlagen haben.

12. Das Wasch- u. Trocknen an öffentlichen Wegen und Promenaden wird nicht geduldet, ebenso das Waschen vor den Thoren und namentlich auf dem Landegestüßplage.

13. Es ist nicht erlaubt, an den Straßen und Wegen sogenannte papierene Drachenfliegen zu lassen.

14. Tauben müssen während der Saatzeit eingeschlossen gehalten werden.

15. Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitig abnimmt, wird bestraft.

16. Das unbefugte Herumlafen, Reiten oder Fahren im Wildparke ist verboten.

17. Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwalde, oder auf dem Felde im Jagen betroffen werden, werden todtgeschossen.

18. Auf den Exerzierplätzen dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

19. Der Weg nach dem großen Exerzierplage darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.

20. Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Ruppurrerthor ist nicht erlaubt.

21. Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

## XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf den Straßen betr.

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2. Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die

Pferde nur mit dem Auf- oder mit der Peitsche leiten will; noch weniger,

c) daß er im Fahren schläft u.

3. Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das rasche Vorfahren, ist verboten.

4. Das unverständige laute Knallen mit der Peitsche ist sowohl den Postillons als auch allen sonstigen Fuhrleuten und Viehtreibern untersagt.

5. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt; wenn er sich von seinem Fuhrwerke entfernen will, muß er zuvor die Pserde an den Strängen losmachen.

6. Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts ausweichen.

7. Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

- a) Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog,
- b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,
- c) den mit Großherzoglichen Pferden bespannten Equipagen und Chaisen,
- d) den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,
- e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise,
- f) einem beladenen Güterwagen.

8. Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen, müssen den beladenen Wägen, sowie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

9. Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den, hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

10. Die Verwendung von Hunden zum Bespannen und Ziehen von Milchkarren und ähnlichen Fuhrwerken ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. und im Falle des Zahlungsbemögens einer gleichkommenden Gefängnißstrafe untersagt.

11. Für die Fiakers in Karlsruhe, Durlach und Mühlburg besteht eine besondere Verordnung.

12. Für die in den verschiedenen Theilen der Stadt aufgestellten Droschken besteht eine eigene Droschken-Ordnung, von welcher ein Auszug nebst dem Tarif zur Belehrung des fahrenden Publikums in jeder Droschke angeheftet sein muß.

## Droschken-Ordnung der Residenzstadt Karlsruhe.

§. 1. Die Droschken fahren:

- a) nach allen Theilen der Stadt und nach ihren Umgebungen, insbesondere nach dem Bahnhof, dem Grünenhof, Augarten, Fromenadelsau und Gottesau;
- b) nach den Orten Weiertheim, Bulach, Eggenstein Leopoldshafen, Mühlburg, Grünenvinkel, Daxlanden, Anielingen, der Silberburg, Durlach, Wolfartsdweier, Ettlingen, Stutensee, Scheidenhardt, Grödingen und Bergausen, sowie nach dem Scheibenberg zur Zeit des Artillerielagers.

Nach Stutensee durch den Großherzoglichen Park dürfen jedoch im Einspänner höchstens zwei Personen fahren.

§. 2. Die Droschken finden an den von dem Polizei-Amt zu bestimmenden Plätzen zum Gebrauch des Publikums aufzustellen.

§. 3. Die Droschken müssen in den Monaten März bis einschließlich October von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Warplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein.

§. 4. Die Droschken müssen nach dem vorgeschriebenen Muster gefertigt und insbesondere auf beiden Seiten mit der Inschrift „Droschke“ und mit der Ordnungsnummer versehen sein. Sie müssen ferner mit einem guten Pferd bespannt und das Geschirr fest und anständig sein.

§. 5. Die Droschkenführer müssen wenigstens 18 Jahre alte, zuverlässige, nuchterne und des Fahrens kundige Personen sein. Sie müssen die für das Fahren bestehenden allgemeinen Verordnungen beobachten und insbesondere noch

- a) bei allen Fahrten die vom Polizei-Amt vorgeschriebene Dienstsleidung tragen,
- b) Dienstsleidung und Gespann stets reinlich halten,
- c) sich höflich und bescheiden gegen die Fahrenden benehmen,
- d) nach jeder Fahrt die Droschke durchsuchen, und die von den Fahrenden etwa darin gelassenen Gegenstände binnen 24 Stunden auf dem Polizei-Amt abgeben,
- e) sich aller Unterredung mit den Fahrenden enthalten, wodurch ihre Aufmerksamkeit von dem Fuhrwerk abgelenkt wird;
- f) dürfen sie die Zügel nie den Fahrenden überlassen, und wären diese auch des Fahrens kundig.

§. 6. Die Droschkenführer haben sich auf den Wartplätzen ruhig zu verhalten, bis man sich ihrer bebient. Sie dürfen nicht in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen. Doch hindert dies keinen, der auf der Rückfahrt nach dem Marktplatz begriffen ist, Personen aufzunehmen, welche sich der Droschke bedienen wollen.

§. 7. Die Droschken müssen in kurzem Trab mit Ausnahme der Wengungen nach den Bestimmungsorten gefahren werden.

Nur auf neu überschütteten Chausseen, bei tiefem Schnee und Glätte ist das Fahren im Schritt erlaubt, und eben so bei starker Rückfahrt.

§. 8. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon gefahrender Bestellung versagt werden.

Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.